

Statuten



Widnau 25.1.2023

- NAME UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen Joyces – Gospel und Classics besteht in Widnau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB /Stand 20.12.2022. Der Sitz des Vereins befindet sich in Widnau. Der Name Joyces leitet sich her aus dem Englischen „Joy“ sowie „Voices“, was die Freude am Singen symbolisieren soll.

- ZWECK

Artikel 2

- a) Der Verein bezweckt die Förderung der Kirchenmusik als gemischter Chor. Die musikalische Ausrichtung beinhaltet sowohl klassische Werke alter und jüngerer Meister (z.B. G.P. Da Palestrina, J.S. Bach, W.A. Mozart, A. Bruckner, F. Mendelssohn etc.) als auch moderne Lieder jeglicher Art (z.B. Gospel and Spirituals, neuzeitliche Kirchenmusik, Weltmusik)
- b) Die Förderung der Geselligkeit und Kollegialität, Möglichkeiten hierzu sind: die Pflege weltlicher und kirchlicher Gesänge sowie die Pflege kultureller und vereinsinterner Anlässe

- MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

Artikel 4

Aktivmitglied kann werden, wer über die nötigen gesanglichen Fähigkeiten verfügt. Ueber die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung

Artikel 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Sich für die Verwirklichung der Vereinszwecke einzusetzen.
- b) Die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten
- b) Durch den Tod oder Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen in grober Weise verletzen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder deren Verhalten dem Vereinszweck widerspricht, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die unentschuldigt mehr als 3 Monate nicht mehr aktiv mitgemacht haben, gelten als ausgetreten. Der Entscheid über den Ausschluss ist ihnen schriftlich mitzuteilen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

- ORGANE

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der/die Revisor*innen

A) Hauptversammlung

Artikel 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten nach dem Jahresabschluss statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Anordnung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 9

Der Hauptversammlung obliegt

- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung und der Berichte des/der Dirigent*in sowie des/der Präsident*in
- b) Die Wahl und Abberufung des/der Präsident*in, der Vorstandsmitglieder und der Revisor*innen
- c) Die Wahl des/der Dirigent*in
- d) Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Erteilung von Kreditkompetenzen an der Vorstand
- f) Die Aenderung der Statuten
- g) Die Auflösung des Vereins

Artikel 10

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben Art. 23 und 24 dieser Statuten:

Wahlen und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr vorgenommen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident*in durch Stichentscheid.

Bei dringenden Fällen kann über Gegenstände, die nicht statutengemäss angekündigt sind, ein Beschluss gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Artikel 11

Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung:

- a) Appell mittels Präsenzliste
- b) Wahl der Stimmenzähler*innen
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung/Budget sowie des Revisionsberichtes
- e) Genehmigung der Jahresberichte der/des Präsident*in sowie der/des Dirigent*in
- f) Wahlen
- g) Ein- und Austritte
- h) Ehrungen
- i) Anträge / Anregungen
- j) Allgemeine Umfrage

B) Vorstand

Artikel 12

- a) Der Vorstand besteht aus 4-5 Mitgliedern, jeder davon ein aktives Chormitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Artikel 13

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Geschäftsführung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Wahl des Vizepräsidenten und weiterer Beauftragten wie Notenwart, Absenzenführer usw.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung und Vollzug derer Beschlüsse
- d) Erstellung des Proben- und Aufführungsplanes in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten
- e) Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen

Artikel 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder es wünschen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident*in durch Stichentscheid.

Artikel 15

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen. Der/Die Vizepräsident*in vertritt der/die Präsident*in im Verhinderungsfall.

Artikel 16

Der/die Aktuar*in führt das Protokoll an den Vorstandssitzungen sowie an der Hauptversammlung, besorgt die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis.

Artikel 17

Der/Die Kassier*in besorgt das Zahlungswesen, führt die Buchhaltung und erstellt auf Ende des Vereinsjahres den Jahresabschluss sowie das Budget zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.

Artikel 18

Der/die AbsenzenführerIn notiert die Absenzen.

C. RevisorInnen

Artikel 19

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisor*innen, wobei einer davon auch eine aussenstehende Person sein kann. Sie haben die Tätigkeit des Vorstandes und das Rechnungswesen zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

- FINANZIELLES

Artikel 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Dem jährlichen Beitrag der katholischen Kirchgemeinde
- b) Den freiwilligen Zuwendungen und Vermächtnissen
- c) dem Ertrag aus Anlässen

Artikel 21

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Oktober abgeschlossen.

Artikel 22

- a) Der Verein leistet den Chormitgliedern an die Auslagen von gesanglichen Aus- und Weiterbildungskursen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einen finanziellen Beitrag.
- b) Für kirchliche, interne und kulturelle Anlässe steht den Chormitgliedern ein vom Vorstand fallweise berechneter finanzieller Beitrag zur Verfügung. Als Basis zur Berechnung dieses Beitrages dient die Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins.
- c) Verbindlichkeit des Vereins; es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75 ZGB/OR)

- **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 23

Für eine Statutenrevision bedarf es der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 24

Für die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der an einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle der Vereinsauflösung geht das Reinvermögen des Vereins als Fonds an die Kath. Kirchgemeinde zum Zwecke einer zukünftigen Neugründung eines Chors.

- **INKRAFTSETZUNG**

Die vorstehenden Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung am 25.1.2023 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3.3.2000

Widnau, 25.1.2023

Die Präsidentin

Eveline Frei

Der Aktuar

Anton Sieber